



Reinhard Zimmermann

# Körperkamera - Bodycam - Probebetrieb!

**Liebe Kameradin!  
Lieber Kamerad!**

Seit 1.3.2016 läuft für ein Jahr der Probebetrieb für die sogenannte Bodycam in den Landespolizeidirektionen Wien, Salzburg und der Steiermark.

Es werden dabei zwei unterschiedliche Systeme (Reveal Media und Zepcam) erprobt. Ziel des Dienstgebers ist es, die - pro System jeweils 10 Kameras - im Rayons- und Streifendienst und bei großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdiensten (GSOD) zu erproben. Die Kameras sollen im Brust- oder Schulterbereich getragen werden, wodurch die Arme und Hände frei bleiben. Sie haben eine Aufzeichnungskapazität von ca. acht Stunden.

**Unterschiedliche Meinungen**  
Nun, dazu kann man natürlich geteilter Meinung sein. Einerseits könnte man meinen, dass der Dienstgeber die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen beobachtet wissen will. Andererseits dienen Aufnahmen heikler Amtshandlungen aber auch dem Schutz des Bediensteten, gerade im Zeitalter der oft haltlosen Beschuldigungen gegen KollegInnen. Polizistinnen und Polizisten werden verletzt oder es kommt zu Beleidigungen dem Beamten gegenüber. Somit dient der Einsatz solcher Kameras der Beweissicherung gerade auch zum Schutze der Polizistinnen und Polizisten. In einigen zivilen Medien werden oftmals polizeiliche Amtshandlungen unvollständig dargestellt, um die Polizei entsprechend

zu diskreditieren. Das kann oftmals zu langwierigen Ermittlungsverfahren führen, die Medienarbeit wird herausfordernder und für die Exekutivbediensteten besteht das Gefühl, im Stich gelassen zu werden. Der Einsatz der Bodycam soll und wird den neuen Medien entgegenwirken und polizeiliches Handeln möglichst umfassend dokumentieren.

### **Beweissicherung**

Dem Bundesministerium für Inneres geht es in seiner erlassmäßigen Regelung nur um diese Art der Beweissicherung im Sinne der Do-

**Die Kameras sollen im Brust- oder Schulterbereich getragen werden, wodurch die Arme und Hände frei bleiben. Sie haben eine Aufzeichnungskapazität von ca. acht Stunden.**

kumentation der Rechtmäßigkeit. Sie soll somit bei Amtshandlungen im Bereich des § 13a (3) SPG (Befehls- und Zwangsgewalt) und nicht im „normalen“ Rayons- und Streifendienst verwendet werden. Nebenbei bemerkt, stellte sich in Ländern (Deutschland und Großbritannien), die bereits mit Körperkameras ausgestattet sind heraus, dass diese auch eine deutliche präventive



Links der Kamerateil der Zepcam (die am Gürtel oder in der Jacke getragen werden kann) und in der Mitte das kleine dazugehörige Objektiv. Rechts die Reveal Media Kamera.

Foto: BM/IAlexander Tuma

Wirkung auf das Gegenüber auslösen. Das Wissen gefilmt zu werden, sollte doch einige gewaltbereite Personen davon abhalten, Gewalt gegen die Polizistinnen und Polizisten zu üben. So ging zum Beispiel in Frankfurt am Main die Zahl der Angriffe auf Polizeibedienstete um 38 Prozent zurück.

### **Die Praxis**

Nun gilt es abzuwarten, wie sich die Verwendung der Kameras in der Praxis verhält. Ich bin der Meinung, dass die Dokumentation von Amtshandlungen auf diese Weise durchaus als zeitgemäß anzusehen ist, weil es darum geht, die Rechtmäßigkeit der Amts-

handlung festzuhalten oder eventuell unbekannt Täter auszuforschen - also dem Schutz der Kollegenschaft dienen wird. Wir werden den Probebetrieb beobachten und die Erfahrungswerte vor der endgültigen bundesweiten Ausstattung beim Dienstgeber einbringen.

Euer

**Reinhard Zimmermann**  
KdEÖ-Bundesvorsitzender

### **Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte - Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz!**

#### **3. Dem § 13a wird folgen- der Abs. 3 angefügt:**

„(3) Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zulässig. Vor Beginn der Aufzeichnung ist der Ein-

satz auf solche Weise anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des § 14 DSGVO 2000 vor unberechtigter Verwendung, insbesondere durch Protokollierung jedes Zugriffs und Verschlüsselung

der Daten, zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen; kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Amtshandlung zu einem Rechtschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Bei jeglichem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren.“

**In Frankfurt am Main ging die Zahl der Angriffe auf Polizeibedienstete um 38 Prozent zurück.**



[www.dieexekutive.at](http://www.dieexekutive.at)

